

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.09.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

### Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, das Geldwäschegesetz dahingehend zu ändern, dass auch für Personen, die von der Ausweispflicht befreit sind, die Eröffnung eines Kontos bei einer Bank möglich ist.

Zur Begründung seiner Eingabe führt der Petent insbesondere an, das geltende Geldwäschegesetz (GwG) schreibe die Vorlage eines gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses bei Eröffnung eines Kontos zwingend vor. Es gebe jedoch Personen, die krankheitsbedingt von der Ausweispflicht befreit seien und demzufolge solche Dokumente nicht besäßen. Nach geltendem Recht könne dieser Personenkreis lebenslang kein Konto mehr eröffnen, obwohl anhand z. B. von Meldebescheinigungen, Rentenbescheiden, u.a.m., eine Identifizierung möglich wäre.

Wegen weiterer Einzelheiten des Vorbringens des Petenten wird auf den Inhalt der eingereichten Unterlagen Bezug genommen.

Die Petition ist als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden. Sie wurde durch 145 Mitzeichnungen unterstützt und es gingen 29 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass mit dem Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz (GwBekErgG) vom 13. August 2008 Deutschland die Identifizierungspflicht der Institute hinsichtlich ihrer Vertragspartner neu geregelt hat. Die Kreditinstitute sind nunmehr verpflichtet, im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten gemäß § 3 GwG vor Begründung und auch während einer Geschäftsbeziehung sich Gewissheit über die Identität ihres Vertragspartners zu verschaffen. Gewissheit über die Identität des Vertragspartners besteht im Allgemeinen aber nur, wenn der vollständige Name, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und die Anschrift bekannt sind. Das Kreditinstitut hat sich gemäß der gesetzlichen Bestimmungen des § 4 Abs. 4 Nr. 1 GwG anhand eines gültigen amtlichen Ausweises zu vergewissern, ob die Angaben zum Vertragspartner zutreffend sind.

Der Petitionsausschuss hebt jedoch hervor, dass in begründeten und besonders risikoarmen Ausnahmefällen, in denen aus nachvollziehbaren Gründen keine geeigneten Legitimationsdokumente mehr vorliegen, es für das Kreditinstitut vertretbar ist, gemäß der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Identitätsprüfung anhand anderer vorzulegender Dokumente durchzuführen. So ist es in begründeten und risikoarmen Einzelfällen, etwa bei älteren, gebrechlichen bzw. sonst in der Beweglichkeit eingeschränkten Kunden durchaus möglich, anhand der Vorlage eines bereits abgelaufenen Ausweisdokuments eine Identifizierung durchzuführen. Hierzu müsste durch die Bank ein Abgleich der äußeren Merkmale der zu identifizierenden Person mit dem in den abgelaufenen Ausweispapieren (Personalausweis, Reisepass) enthaltenen Lichtbild erfolgen und ein Abgleich der Unterschrift durchgeführt werden. Nach dem Dafürhalten des Petitionsausschusses wird durch diese Ausnahmeregelung dem Anliegen des Petenten in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Durch die oben beschriebene Ausnahmeregelung ist es für infolge von Krankheit von der Ausweispflicht befreiten Personen möglich, ein Konto zu eröffnen.

Ergänzend bemerkt der Petitionsausschuss, dass § 4 Abs. 4 Nr. 1 GwG lediglich die bereits seit Jahren bestehende Verwaltungspraxis zur Identitätsprüfung natürlicher Personen unverändert gesetzlich festgeschrieben hat. Genau wie vor Inkrafttreten des GwG im August 2008 haben Kreditinstitute zur Überprüfung der Identität einer natürlichen Person, die beispielsweise durch die Eröffnung eines Kontos in ein Vertragsverhältnis mit dem Kreditinstitut eintreten will, die Vorlage eines gültigen und anerkannten amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild enthält und mit dem die

Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, zu verlangen. Diese nunmehr in Gesetzesform zum Ausdruck gebrachte Bankenpraxis verfolgt - wie die übrigen Identifikationsvorschriften des Geldwäschegesetzes - eine wichtige repressive wie präventive Zielsetzung: Einerseits soll die gesicherte Feststellung der Identität des Vertragspartners eines Verpflichteten des GwG bei nachträglicher Entstehung eines Verdachts einer Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung die Grundlage für eine polizeiliche Aufklärung des Sachverhalts bilden. Andererseits soll durch die verursachte Erschwernis, unerkannt inkriminierte Gelder in den legalen Finanzkreislauf einbringen und damit die Gewinne aus kriminellen Handlungen sichern zu können, der Anreiz zur Begehung von Straftaten generell gesenkt werden.

Der Petitionsausschuss ergänzt, dass das GwG u.a. durch das Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention, welches seit dem 1. März 2012 vollständig in Kraft ist, verschärft wurde. Neben der Finanz- und Versicherungsbranche werden nunmehr auch insbesondere Gewerbetreibende (Groß- und Einzelhändler, Rechtsanwälte, Notare, Spielbanken u.a.m.) zu sogenannten Sorgfaltspflichten, etwa Identifikation von Geschäftspartnern, gesetzlich verpflichtet. Durch das Gesetz zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes vom 18. Februar 2013, das am 26. Februar 2013 in Kraft getreten ist, wurden Vorschriften für das Glücksspiel im Internet in das GwG aufgenommen. Veranstaltern und Vermittlern von Glücksspielen im Internet wurden ebenfalls etwa Sorgfaltspflichten und eine Identifizierung von Spielern auferlegt.

Der Petitionsausschuss bemerkt abschließend, dass die Bundesregierung beabsichtigt, einen eigenständigen Straftatbestand der Terrorismusfinanzierung zu schaffen. Im Bereich der Geldwäsche ist geplant, im Hinblick auf die sogenannte Selbstgeldwäsche zeitnah einen Gesetzentwurf vorzulegen, der entsprechend der Empfehlungen der Financial Action Task Force on Money Laundering eine Bestrafung auch des Vortäters ermöglicht und zugleich das verfassungsrechtliche Verbot einer Doppelbestrafung desselben Unrechts achtet.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten sieht der Petitionsausschuss keinen weitergehenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Der abweichende Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium der Finanzen - als Material zu überweisen, soweit die Petition auf die unzureichende Umsetzung der

Ausnahmeregelung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Geldwäschegesetz aufmerksam macht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurde mehrheitlich abgelehnt.